

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14750/023-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013	Dr. Wolfgang Koizar	12197	23. April 2013

Betrifft
 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz - VAJu

Die NÖ Landesregierung hat am 23. April 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz - VAJu), wie folgt Stellung zu nehmen:

Erforderliche Zustimmung der Länder

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens lediglich ausgeführt: „Die Regelung der Rechts- und Instanzenzüge im Berufs- und Disziplinarrecht der Notare und Rechtsanwälte bedarf nicht der Zustimmung der Länder, weil die in erster Instanz im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung tätigen Behörden der Kammern organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind. Sie nehmen

Aufgaben wahr, die zum Justizwesen im Verständnis des Art. 102 Abs. 2 B-VG zählen (VfGH G 74/78; VfSlg. 8478/1978).“

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass aus diesem Erkenntnis (richtig: VfSlg. 8478/1979) für die Frage, ob gemäß Art. 94 Abs. 2 bzw. Art. 131 Abs. 4 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eine Zustimmung der Länder für die Kundmachung eines derartigen Gesetzes erforderlich ist, kein entsprechender Schluss gezogen werden kann. Die beiden Bestimmungen stellen darauf ab, ob die Angelegenheit der Vollziehung des Bundes „unmittelbar“ von Bundesbehörden besorgt wird. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Art. 131 B-VG wird dezidiert ausgeführt, dass nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen; „dies ist etwa bei der Sicherheitsverwaltung, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers ... der Fall“.

Es wird davon ausgegangen, dass zumindest aufgrund von Art. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 12 für die Kundmachung dieses Entwurfes eine Zustimmung der Länder notwendig ist, da der Entwurf in diesen Artikeln entgegen der vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung einen Instanzenzug an ein ordentliches Gericht oder/und eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Die Erläuterungen enthalten keine bzw. teilweise nicht überzeugende Begründungen für die Abweichungen. Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur